



Infobrief

„Ein Hauptjob und zwei oder mehrere Minijobs – was ist zu beachten“

Viele Arbeitnehmer möchten oder müssen ihr Gehalt durch zusätzliche geringfügige Beschäftigungen – dem Minijob – aufbessern. Im Normalfall ist eine geringfügige Beschäftigung neben der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung für den Minijobber, bis auf den Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung, abgabenfrei. Von den Beiträgen in die Rentenversicherung kann sich der Minijobber jedoch auf Antrag befreien lassen, sodass alle Bezüge für ihn abgabenfrei bleiben.

Werden aber zwei oder mehr Minijobs neben der Hauptbeschäftigung ausgeübt, gibt es einige Dinge zu beachten, die gemeinhin unbekannt sind.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben dem Hauptjob

- ➔ Sozialversicherungs- und steuerfrei, sprich Brutto gleich Netto unter folgenden Voraussetzungen:
- maximal EUR 450,00 pro Monat
 - Befreiung von der Rentenversicherung wurde beantragt
 - Arbeitgeber: Abgabe von pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen +2 % Pauschalsteuer.

Oftmals wird mit einem Minijob die 450-Euro-Grenze jedoch nicht erreicht und der Arbeitnehmer möchte ein oder zwei weitere Minijobs aufnehmen. Hier ändern sich jedoch die Regelungen in Bezug auf die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Minijobs für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ob der Gesamtverdienst aus den zusätzlichen geringfügigen



Beschäftigungen dabei die 450-Euro-Grenze überschreitet oder nicht, ist dabei nicht relevant.

Erstaufgenommener Minijob (geringfügig entlohnt) neben dem Hauptjob

- Sozialversicherungs- und steuerfrei

Zweit- und jeder weitere aufgenommene Minijob (geringfügig entlohnt) neben Hauptjob

- Steuer- und Sozialversicherungspflicht
durch Zusammenrechnung mit Einkommen aus der Haupttätigkeit
Arbeitgeber: Sozialversicherungsbeiträge nach dem AG- und AN-Prinzip,
ausgenommen der Arbeitslosenversicherung
Möglichkeit auf Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20%.
Lohnsteuer: Versteuerung mit der Steuerklasse VI, da hier ein Nebenarbeitgeber
vorliegt
(entfällt jedoch bei Anwendung der Pauschalierung durch Arbeitgeber).

Eine geringfügig entlohnte und eine kurzfristige Beschäftigung neben dem Hauptjob

- Hier ist jede Beschäftigungen einzeln zu betrachten und es erfolgt keine Zusammenrechnung.



Sollte jedoch keine Hauptbeschäftigung bestehen gilt folgendes

Mehrere 450-Euro-Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern:

- ➔ Sozialversicherungs- und steuerfrei,
wenn das Entgelt aller Minijobs nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.
- ➔ Sozialversicherungspflicht,
wenn das Entgelt aller Minijobs EUR 450,00 übersteigt.
Arbeitgeber: Möglichkeit auf Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 %.
Lohnsteuer: Versteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Minijobbers
(entfällt jedoch bei Anwendung der Pauschalierung durch Arbeitgeber).

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung und eine kurzfristige Beschäftigung:

- ➔ Eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen wird nicht vorgenommen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.